

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020,
zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und
zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt.

Vom 8. April 2020.

Artikel 1

Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020

§ 1

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2020 finden nicht statt. Die bestellten Wahlvorstände bleiben im Amt, soweit die Personalvertretung nichts anderes beschließt. Alle Bekanntmachungen des Wahlvorstandes und bereits eingereichte Wahlvorschläge werden aufgehoben.

(2) Für die derzeit im Amt befindlichen Personalvertretungen wird die Amtszeit über den 31. Mai 2020 hinaus bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für alle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt gewählten örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks-, Stufen- und Hauptpersonalräte sowie für die aufgrund der Verordnung über die Personalvertretung aus Anlass der Polizeistrukturereform 2020 gebildeten Übergangspersonalvertretungen. Für die im Amt befindlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen wird die Amtszeit längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

(4) Soweit die regelmäßige Wahl bereits stattgefunden hat und das Wahlergebnis festgestellt ist, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. abweichend von § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt festzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zeitraum die Neuwahl der Personalvertretungen stattfindet, und

2. den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu bestimmen.

(6) Abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt gilt bis zur Neuwahl nach Absatz 5 Nr. 1, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder gefasst werden.

§ 2

In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Personalvertretung aus Anlass der Polizeistrukturereform 2020 vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 433) wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verkündung
von Verordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Verordnungen vom 9. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 760), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Notverkündung

Kann das für die Verkündung nach § 1 bestimmte Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe (Notverkündung). Die vorgeschriebene Verkündung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Verkündung von Verordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 1a entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Sachsen-Anhalt

Nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

Für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen ist § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 Abs. 1 bis 5 Nr. 1, Abs. 6 und § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Artikel 1 § 1 Abs. 5 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2025 außer Kraft.

Magdeburg, den 8. April 2020.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter